

## Potenzialabschätzung Artenschutz

Bebauungsplan „Hauptstraße/Kirchstraße“

Meßstetten

August 2022

Auftraggeber:

Künster Architektur + Stadtplanung  
Bismarckstraße 25  
72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Dipl.-Biol. Scheck  
 **Landschaft | Mensch | Natur**  
Dipl.-Biol. Jonas Scheck  
Schwenninger Str. 5  
78532 Tuttlingen

## Inhalt

Zusammenfassung.....	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz .....	3
Methodik.....	3
Plangebiet, Vorhaben und Umgebung.....	4
Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte .....	4
Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung.....	7
Artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge .....	8
Protokoll der Geländebegehung .....	8

## **Zusammenfassung**

In Meßstetten wurde für einen Bebauungsplan im Innenbereich eine Übersichtsbegehung zur Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials beauftragt. Es handelt sich um Flächen zwischen der Hauptstraße und der Kirchstraße. Das Gelände ist unregelmäßig bebaut, überwiegend mit älterem Gebäudebestand. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die nicht anhand von Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden könnten. Zur Aufstellung eines Bebauungsplans sind daher zunächst keine tiefer gehenden Erhebungen erforderlich, für einige Gebäude ist aber vor Abbruch oder erheblichen Umbaumaßnahmen (auch energetische Sanierung) eine Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich Gebäudebrüter und Fledermäuse durchzuführen.

## **Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz**

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

## **Methodik**

Die Beurteilung des Plangebiets erfolgte mittels einer Ortsbegehung am 10. März 2022. Ein Abgrenzungsplan und Planentwürfe zu dem Bauvorhaben im Bereich der ehemaligen Möbelfabrik standen zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Daten- und Kartendienst (RIPS, [www.lubw.de](http://www.lubw.de)) genutzt. Da nur eine Begehung erfolgte, basieren die Angaben im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse.

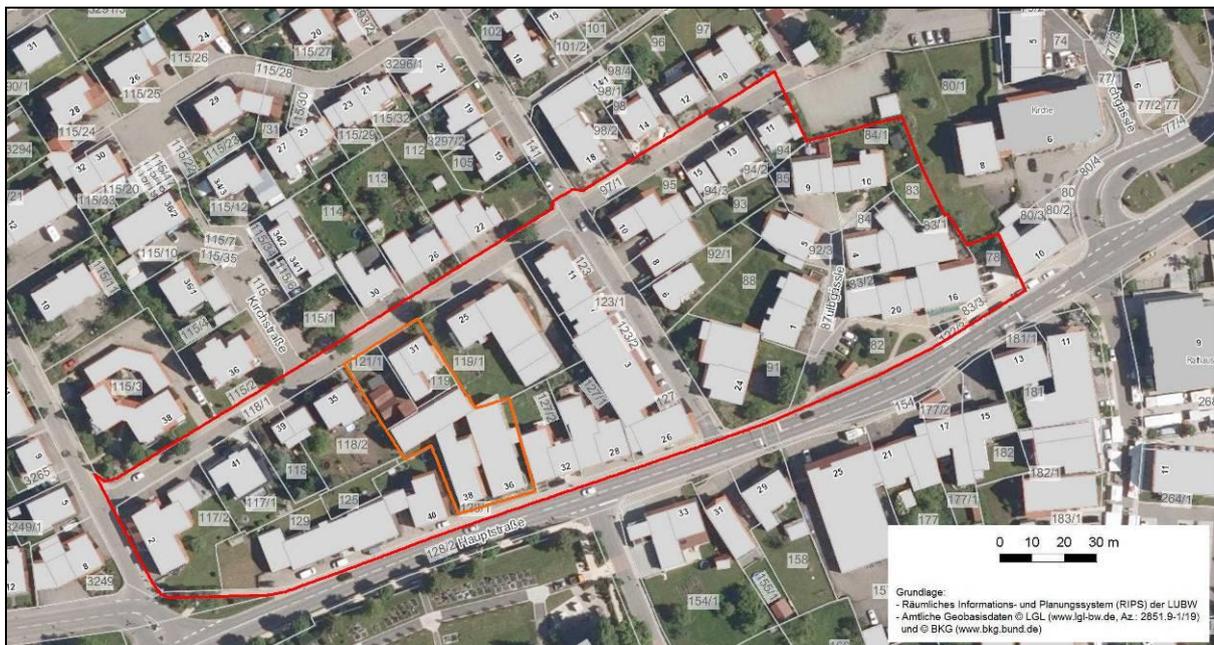
## Plangebiet, Vorhaben und Umgebung

Das Plangebiet ist weitgehend eben und liegt zwischen der Kirchstraße im Norden und der Hauptstraße im Süden. Im Westen reicht es bis zu Karlstraße, im Osten bis an das Kirchengelände heran. Das Gelände ist weitgehend bebaut, fast ausschließlich mit älteren Wohnhäusern und ehemaligen Bauernhäusern. Daneben sind auch einzelne neue Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser sowie die Gebäude einer leer stehenden Möbelfabrik. Gehölze sind im Plangebiet nur untergeordnet vertreten, vereinzelt sind aber Koniferen in Gärten und einzelne Laubgehölze vorhanden. Freiflächen sind entweder befestigte Flächen oder Gartenbereiche (Rasenflächen).

Pläne für ein konkretes Vorhaben liegen für die Flurstücke 121/1, 119 und 128/1 vor. In diesem Bereich einer ehemaligen Möbelfabrik sollen Komplexe für betreutes Wohnen entstehen.

Die Umgebung des Plangebiets ist überwiegend bebaut, südlich gegenüber der Hauptstraße liegt ein Friedhof.

Innerhalb des Plangebiets und in der näheren Umgebung liegen keine geschützten Landschaftsteile.



**Abbildung 1** Darstellung der Planfläche im Luftbild. Das Plangebiet ist rot umrandet. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

## Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte

### Freiflächen

Die Freiflächen im Plangebiet sind entweder Hausgärten oder befestigte Flächen. Das artenschutzrechtliche Potenzial ist gering, für die unbefestigten Flächen besteht eine geringe Eignung als Nahrungsgebiet für Vogelarten und Fledermäuse. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

## Gebäudebestand

Der Gebäudebestand im Plangebiet ist überwiegend älter und teilweise ursprünglich mit landwirtschaftlichem Nutzungshintergrund. Es sind Habitatpotenziale für die Artengruppe Vögel (Gebäudebrüter) und Fledermäuse vorhanden. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden bereits einige Nester der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) an einzelnen Gebäuden gefunden, außerdem ergaben sich Hinweise auf Brutvorkommen des Haussperlings (*Passer domesticus*). Für Höhlenbrüter sind an den Gebäuden ebenfalls vereinzelt Nisthilfen vorhanden. An einigen Gebäuden sind Fledermausquartiere grundsätzlich möglich. Vor Abbruch oder erheblichen Umbaumaßnahmen sind einige Gebäude im Plangebiet auf artenschutzrechtliche Konflikte zu untersuchen und ggf. sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu vermeiden. Dies gilt auch für die Gebäude der ehemaligen Möbelfabrik, für die eine konkrete Planung zur Neubebauung vorliegt.



**Abbildung 2** Gebäudebestand, Beispiele östlich der Lindenstraße, unten links entlang der Lindenstraße.



**Abbildung 3** Gebäude westlich der Lindenstraße: Alte Möbelfabrik (oben links Vorderansicht, oben rechts Hinteransicht mit Bauernhaus), Mehrfamilienhaus am Westende des Plangebiets (unten links), Blick entlang der Kirchstraße (unten rechts).

### Baumbestand

Gehölze sind im Plangebiet nur untergeordnet vertreten. Entlang der Hauptstraße sind einige Laubbäume (Eschen, Linden und Birke) mit Stammdurchmessern zwischen 20 und 60 cm vorhanden. Östlich der Lindenstraße gibt es neben einzelnen Obstgehölzen (Kirsche, Zwetschge) auch einen Garten mit gemischtem, dichtem Gehölzstreifen (u.a. Thuja). Westlich der Lindenstraße gibt es einen Garten, der reich an Gehölzen ist, unter anderem sind hier mehrere große Koniferen vorhanden (Tannen). Die Gehölze im Plangebiet sind für Freibrüter als Fortpflanzungsstätte geeignet, in einer Linde entlang der Hauptstraße wurde z.B. ein Nest einer Elster (*Pica pica*) gefunden. Für anspruchsvolle Freibrüter ist keine Eignung gegeben, die Gehölze sind im Plangebiet dafür insgesamt zu spärlich vertreten. Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht in den Gehölzen im Plangebiet nicht. Baumhöhlen wurden nicht gefunden.



**Abbildung 4** Baumbestand im Plangebiet: Laubhölzer entlang der Hauptstraße (links), Garten mit Koniferen (Mitte), Obstgehölze (rechts).

### Umgebung

Die Umgebung ist strukturell mit dem Plangebiet vergleichbar, Ausnahme bildet das Friedhofsgelände südlich der Hauptstraße mit größerem Grünanteil und Baumbestand. Das Plangebiet beinhaltet keine Strukturen, die eine Nutzung als Nahrungsgebiet für in der Umgebung vorkommende Arten nahe legen würden. Für die Umgebung sind aus artenschutzrechtlicher Sicht daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung**

### Vögel

Im Plangebiet sind Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern und vereinzelt von Gehölzbrütern zu erwarten. Konkret sind für erstere Brutvorkommen von Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Bachstelze (*Motacilla alba*) wahrscheinlich. Weitere Nischenbrüter sind nicht auszuschließen. Für Gebäude mit potenzieller Eignung für Gebäudebrüter, soweit das Nistplatzangebot über gewöhnliche Nischen hinausgeht, ist vor Abbruch oder erheblichen Umbau- oder Sanierungsarbeiten eine Untersuchung erforderlich, ggf. sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die betreffenden Gebäude sind in Abb. 5 farblich markiert. Im Gehölzbestand sind häufige und weit verbreitete Arten wie z.B. Grünfink (*Carduelis chloris*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*), außerdem Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringel- (*Columba palumbus*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) möglich. In geringem Umfang sind auch Thujen bzw. sehr dicht wachsende Koniferen vorhanden, die grundsätzlich für den Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) als Fortpflanzungsstätte in Frage kommen. Da der Gehölzbestand insgesamt wenig umfangreich ist, ist keine Erheblichkeit gegeben, Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.



**Abbildung 5** Gebäude mit besonderer Eignung für Gebäudebrüter oder Fledermäuse. Für die blau markierten Gebäude ist vor Abbruch oder erheblichen Umbau- und Sanierungsarbeiten eine Untersuchung erforderlich. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

### Fledermäuse

Für Fledermäuse besteht im Plangebiet und der Umgebung eine geringe Eignung als Jagdgebiet. Darüber hinaus besteht in einigen Gebäuden mögliche Quartiereignung, sowohl in Form von Spaltenquartieren als auch in Dachstühlen, betroffen sind vor allem ältere Bauernhäuser und Scheunengebäude. Gebäude mit Eignung sind in Abb. 5 markiert und müssen von Abbruch untersucht werden.

## **Artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge**

### Untersuchung von artenschutzrechtlich relevanten Gebäuden vor Abbruch, Umbau- und Sanierungsarbeiten

Für die in Abb. 5 blau markierten Gebäude ist vor Abbruch oder erheblichen Umbau- und Sanierungsarbeiten (Fassade und Dach betreffend) eine Untersuchung auf artenschutzrechtliche Konflikte durchzuführen. Ggf. sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

### Bauzeitenregelung Gehölzfällung und –rodung

Gehölze sind im Zeitraum Oktober bis Februar zu fällen oder zu roden.

## **Protokoll der Geländebegehung**

### **Übersichtsbegehung**

10.03.2022, 10-10:45 Uhr; Wetter: sonnig, 4°C, Wind 0

Durchführende Person: Dipl.-Biol. J. Scheck